Datum/Visum		Gezeichnet		Geprüft		Freigabe	
Datum	Visum	Datum	Visum	Datum	Visum	Datum	Visum
12.05.2015	J	12.05.2015	mb	12.05.2015	ms		
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

ZONENVORSCHRIFTEN ZUM KANTONALEN TEILZONENPLAN „KANTONALE UFERSCHUTZZONE EMME, WEHR BIBERIST BIS AARE"

§ 1 Zweck

Der kantonale Teilzonenplan „Kantonale Uferschutzzone Emme, Wehr Biberist bis Aare" bezweckt in Ergänzung zum kantonalen Richtplan und Gesetzesplanen mit Sonderbestimmungen „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare" die Umsetzung der Massnahmen des Hochwasserschutzes und Revitalisierung der Emme (Art. 36a Abs.3 bis bis ehdg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG), SR 814.20) entlang einer kantonalen Uferschutzzone.

§ 2 Geltungsbereich

Der kantonale Teilzonenplan mit Zonenvorschriften gilt für das in Plan dauernd eine ökologisches Interessengebiet bezeichnete Areal (Uferschutzzone). Dieses umfasst das Gerinne, die Uferbereiche einschliesslich der daran anschliessenden Wälder und Gehölzbestände, soweit damit die natürlichen Funktionen des Gewässers, der Hochwasserschutz und die Gewässersanierung gesichert werden.

§ 3 Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Soweit die vorliegenden Zonenvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere des GSchG und der ehdg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) (SR 814.201), die Regelungen des Einführungs- und Grundlagengesetzes mit Sonderbauvorschriften „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare" und die übrigen die Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden Biberist, Derendingen, Solothurn und Zuchwil sowie die ehdg.Haupt- kantonalen Ausnahmerechten.

§ 4 Zonenart

Die kantonale Uferschutzzone ist eine überlagernde Schutzzone. Sonst gelten die Nutzungsbestimmungen der Grundnutzungszonen der Gemeinden. Die Bestimmungen der Uferschutzzone gelten zusätzlich zu jenen von der Uferschutzzone überlagerten Bereich einer Bauzone für die Ausnutzung der beschriftbaren Bauparzellen einschränkt.

§ 5 Nutzung

Es gelten die Bestimmungen von Art. 41c GSchV. Insbesondere dürfen innerhalb der Uferschutzzone nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen erstellt werden. Maßnahmen der Besucherinformation und -führung (BIF) im Sinne des Gewässerschutzes sind zugelassen.

§ 6 Bestandesgarantie

Für bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie nach Art. 41c Abs. 2 GSchV. Allfällige ungern Umschichtungen der Bestandsrates aus der Grundsatzung bleiben vorbehalten.[1]

[1] Die Grundsatzung ist erlassen Bauten oder Nichtbauten, die ungenügenden ausbildeten Schutzes angeben soll somit aus § 24[1] Abs.bis ex. Art.80.

§ 7 Rodungsbeschränkungen im Speziellen

Gemäss Art. 41c Abs. 2 und 4 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern die Flächen mindestens 6 Monate pro Jahr nicht mit Kulturen bepflanzt sind. Es ist zulässig, die Ufer zu mähen, Hilfe und Ufergehölz, sofern gewisse Pflanz- oder/und gerichtete Mähde oder Wildhecke beeinflusst ist.

§ 8 Vorhandene Regelungen

Die zuständigen kantonalen Behörden können im Einzelfall im Rahmen von vorhandenen Regelungen mit den Gewässerbesitzern und/oder Bauherrschaften die notwendigen Uferschutz- Schutz- und Pflegemassnahmen festlegen.

§ 9 Zuständigkeit

Für alle Bauten und Anlagen, welche nicht Gegenstand des Projekts Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist – mit Ausnahme von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone – die Gemeindebaubehörden zuständig.

§ 10 Ausnahmen

Die Bau- und Landschaftsvorhaben kann Ausnahmen vom kantonalen Teilzonenplan „Uferschutzzone Emme, Wehr Biberist bis Aare" bewilligen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 41c Abs. 3 GSchV erfüllt sind. Die Ausnahmen müssen im Einzelfall mit Auflagen von Bauten und Anlagen ausgestaltet, die Bauzone – die Gemeindebaubehörden zuständig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Bau- und Landschaftsvorhaben kann Ausnahmen vom kantonalen Teilzonenplan „Uferschutzzone Emme, Wehr Biberist bis Aare" bewilligen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 41c Abs. 3 GSchV erfüllt sind. Die Ausnahmen müssen im Einzelfall mit Auflagen von Bauten und Anlagen ausgestaltet, die Bauzone – die Gemeindebaubehörden zuständig. Sofern nicht widersprochen, keine zwingenden Bestimmungen des Bundes- oder des kant. Rechts verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

LEGENDE

Genehmigungsinhalt:

- kantonale Uferschutzzone Emme, Wehr Biberist bis Aare

Orientierungsinhalt:

Nutzungszonen:

- Wohnzone 2
- Wohnzone 3
- Wohnzone 4
- Wohnzone gemischt 4
- Kernzone Einsatzung
- Kernzone Entwicklung
- Gewerbezone mit Wohnen
- Gewerbezone ohne Wohnen
- Industriezone
- Bahnareal
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Zone für öffentliche Sport- und Freizeitanlagen
- Kommunale Uferschutzzone
- Einkehrgastrizone
- Freihaltezone
- Reservezone
- Fliessgewässer

Massnahmen Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare:

- neuer Damm
- neue Ufermauer / Betonmauer
- neuer Blockwalk (Lifertip)
- neuer Blockwalk mit ingenieurbiologischer Begrünung (Lifertip)
- Ersatzmassnahmen Kantonale Uferschutzzone Emme
- Uferbypass
- Ufer/Sohle
- Uferbefestigung
- projektierte Wege

- Gemeindegrenze
- Parzellengrenzen
- Gebäude
- Wald (Art.Daten Im Geltungsbereich bereinigt, Waldfeststellung 2014)
- Wasserflächen bei Niedrigwasser
- Kiesbänke
- Überflutungsflächen

AV - Daten AV, SO Stand Februar 2015

KANTON solothurn
Amt für Umwelt

Hochwasserschutz

Beilage 2.02

Kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften

Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme
Wehr Biberist bis Aare

Biberist - Emmenschachen, km 4.929 - 0.101

Kantonale Uferschutzzone Emme, Wehr Biberist bis Aare 1:2'500

VORSTUDIE | VORPROJEKT | BAUPROJEKT | AUSFÜHRUNG | AUSführungsprojekt

Öffentliche Auflage vom: 5.6. bis 30.6.2015
Genehmigt vom Regierungsrat am: 162 vom 27.9.2016
Publikation Amtsblatt: 4 vom 25.1.16
Publikation des RRB im Amtsblatt vom:

FORMAT	DATENNAME
B2/31	9.307-H05 und Revitalisierung Emme Solothurn .pz

PLANUNG / KEBS:	BEARBEITET	DATUM	KONTROLLIERT	DATUM
9.307-03-002	T. Lanz	10.05.2015	T. Weiss	10.05.2015

PROJEKTVERFASSER
Ingenieurbüro Emme Aare

Andreas J. Dreier AG, Bern
LB Ingenieurbüro, Bern

PG Lanzrell
Wyss AG
Hydrotech AG, Bern
Fischbach Lüthi
Impact AG, Thun